

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 73/2014



Veröffentlicht am: 23.10.2014

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Anglistische Kulturwissenschaft, Europäische Kulturgeschichte, European Studies, Friedens- und Konfliktforschung, Germanistik: Kultur, Transfer und Intermedialität, Philosophie – Neurowissenschaften - Kognition, Sozialwissenschaften, Sportwissenschaft, Performance Analysis of Sport, Sport und Technik sowie Medienbildung: Audiovisuelle Kultur und Kommunikation der Fakultät für Humanwissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 4.7.2012 in der Fassung vom 18.07.2012

Aufgrund von §§ 13 Abs. 1, 67 Abs. 3 Ziff. 8. Hochschulgesetz des Landes Sachsen Anhalt (HSG LSA) vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 6 Abs. 1 Grundordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 27.03.2012 (MBI. LSA S. 305) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die folgende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung beschlossen.

Artikel I

1. § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

alt	neu
<p>(1) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss. Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach Aufnahme des Studiums an den Prüfungsausschuss des entsprechenden Studienganges zu richten. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form vorzulegen.</p> <p>(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Studiengängen an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit kein wesentlicher Unterschied besteht. Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im Ausland erworben werden, werden angerechnet, soweit kein wesentlicher Unterschied festzustellen ist.</p> <p>Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die Lissabon-Konvention vom 11. November 1997, die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Regelungen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.</p>	<p>(1) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss. Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach Aufnahme des Studiums an den Prüfungsausschuss des entsprechenden Studienganges zu richten. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form vorzulegen. Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss.</p> <p>(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Studiengängen an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und an Hochschulen im Ausland werden angerechnet, soweit kein wesentlicher Unterschied besteht.</p> <p>Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die Lissabon-Konvention vom 11. November 1997, die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Regelungen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen</p>

Bewertungsgrundlage ist, soweit bereits beidseitig angewandt, das European Credit Transfer System (ECTS).	zu beachten. Bewertungsgrundlage ist, soweit bereits beidseitig angewandt, das European Credit Transfer System (ECTS).
---	---

1. § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

alt	neu
(5) Die Anrechnung von außeruniversitär erbrachten Leistungen erfolgt auf Antrag durch den Prüfungsausschuss.	(5) Außerhalb der Hochschule erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können maximal bis zu 50% auf das Hochschulstudium anerkannt werden, sofern diese einschlägig und nach Inhalt und Niveau den Modulen des Studiums gleichwertig sind. Die Anerkennung erfolgt auf Antrag an den Prüfungsausschuss. Die Anerkennung auf Masterarbeiten und Praktikumsmodule ist nicht möglich.

Artikel II

Diese Satzung findet für alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2014/2015 im Masterstudiengang der Otto-von-Guericke-Universität immatrikuliert sind.

Artikel III

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Humanwissenschaften vom 01.10.2014 und des Senats der Otto-von-Guericke-Universität vom 15.10.2014.

Magdeburg, 16.10.2014

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg